

Begründung zum Durchführungsplan Nr. 3, 2. Änderung
(Bebauungsplan) der Stadt Elmshorn

=====

1.) Entwicklung des Planes

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes war aus verkehrstechnischen Gründen notwendig geworden.

Nach dem am 21.6.1961 genehmigten Flächennutzungsplan werden die innerstädtischen Verkehrsverbindungen neu geregelt. Die Straße Mühlenkamp wird eine der Hauptverbindungen der Nord- und Südteile der Stadt Elmshorn. Dieser Mehrbelastung des Verkehrs wird die Straße in ihrem jetzigen Ausbauzustand in keiner Weise gerecht. Diese Verkehrsverlagerung hängt ebenfalls mit dem Neubau der Steindammbrücke zusammen, deren lichte Durchfahrtshöhe vom 3,00 m auf 4,50 m erhöht wird. Der Baubeginn soll noch in diesem Jahr erfolgen.

Die Ausbaubreite der Straße Mühlenkamp ist mit einer 9,00 m breiten Fahrbahn, beidseitigen Radwegen von je 1,50 m Breite und beidseitigen Bürgersteigen von je 2,50 m Breite vorgesehen; Gesamtbreite= 17,00 m. Gebäude werden davon nicht berührt.

Außer einigen Baulücken kann die Bebauung beiderseits der Straße Mühlenkamp als abgeschlossen angesehen werden.

2.) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Soweit sich das Gelände noch in privatem Eigentum befindet und für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen wird, findet das Enteignungsverfahren nach § 85 ff. des Bundesbaugesetzes statt. Das genannte Verfahren wird jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplante Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden kann.

Die die einzelnen Grundstücke betreffenden Maßnahmen sind aus der letzten Spalte des Eigentümerverzeichnisses (Anlage 4) zu ersehen.

3.) Kosten

Überschläglich ermittelte Kosten (siehe Kostenanschlag) 247.280,-- DM.

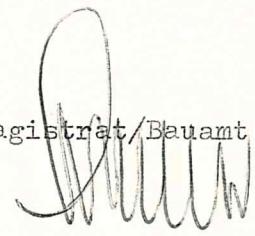
Elmshorn, den 4.6.1962

Stadt Elmshorn


(Semprich)
Bürgermeister



Der Magistrat/Bauamt


(Bremer)
Städt. Oberbaurat